

Erhaltungssatzung „Innenstadt Radeberg“

(Neufassung vom 04.05.2026 zur Fehlerbehebung)

Aufgrund des § 4 SächsGemO (Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und des § 172 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, beschließt der Stadtrat der Großen Kreisstadt Radeberg am 27.05.2026 mit Beschluss SR025-2026, zur Fehlerbehebung die in der Sitzung des Stadtrates am 06.02.1992 beschlossene Erhaltungssatzung „Innenstadt Radeberg“ erneut:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Innenstadt, die in dem als Anlage beigefügten Plan umrandet ist. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets „Innenstadt Radeberg“ aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 Zuständigkeit, Verfahren

Die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung nach Erhaltungssatzung „Innenstadt Radeberg“ richtet sich nach den Bestimmungen des § 173 Abs. 1 BauGB: „Die Genehmigung wird durch die Gemeinde erteilt; § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Gemeinde erteilt; im Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren wird über die in § 172 Absatz 3 bis 5 bezeichneten Belange entschieden.“

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Erhaltungssatzung „Innenstadt Radeberg“ bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro belegt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Unter Anwendung von § 214 Abs. 4 BauGB (Fehlerbehebung) tritt die Erhaltungssatzung „Innenstadt Radeberg“ mit ortsüblicher Bekanntmachung rückwirkend zum 02.08.2022 in Kraft.

Radeberg, den 12.06.2026



Frank Höhme

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Begründung:

Der historische Stadtkern der Stadt Radeberg ist geprägt durch eine klar ablesbare Quartiersstruktur mit weitgehend geschlossen bebauten Straßenräumen.

Der überwiegende Teil der Gebäude wurde nach 1741, dem Jahr des letzten großen Stadtbrandes, errichtet. Erkennbar ist dies an der klassizistischen Prägung vieler Gebäude mit einer einheitlichen horizontalen Gliederung der Straßenfassaden und einem einheitlich proportionierten Fassadenbild. Später errichtete gründerzeitliche Gebäude haben diese einheitliche Gliederung zumeist aufgenommen und durch einen besonderen Detailreichtum in der Formsprache ergänzt.

Städtebaulich bedeutende Situationen, wie die Eckbereiche von Quartieren, sind häufig durch eine besondere architektonische Gestaltung geprägt. Einzelne Gebäude und Bereiche sind im Stadtbild besonders herausgehoben, wie das Schloss Klippenstein und die Stadtkirche.

Mit der Erhaltungssatzung „Innenstadt Radeberg“ soll die Ortsbildprägende städtebauliche Situation der Innenstadt bewahrt und in Bereichen mit städtebaulichen Mängeln oder Gestaltungsmängeln wieder hergestellt werden.